



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 600 811/2-V/A/2/83

Entwurf eines Landeslehrer-  
Dienstrechtsgesetzes;

Begutachtung

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MATZKA

Klappe 2395 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Präsidium des Nationalrates

in W i e n

36 10.83

Datum: 1983 -11- 03

Vorfall: Strossner

Strossner

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als  
Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf  
eines Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.

27. Oktober 1983  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 600 811/2-V/A/2/83

Entwurf eines Landeslehrer-  
Dienstrechtsgesetzes;

Begutachtung

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0 22 2) 66 15/0  
Sachbearbeiter

MATZKA  
Klappe 2395 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

in W i e n

**Dringend**  
-2. Nov. 1983

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit  
do. Schreiben vom 21. September 1983, GZ 13.462/18-3/83,  
übermittelten Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes  
wie folgt Stellung:

Zu § 1:

Dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst fällt auf, daß in  
diesem Gesetzentwurf wiederum auf die hauswirtschaftlichen  
Berufsschulen Bezug genommen wird. Diese Schulen stellen  
einen Schultyp dar, der eine geschlechtsspezifische Aus-  
bildung vornimmt und der in einer gleichheitsrechtlich  
problematischen Weise lediglich Mädchen einer Schulpflicht  
unterwirft. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat be-  
reits in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß  
insbesondere im Hinblick auf die Ratifizierung der UN-  
Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskrimi-  
nierung der Frau die Existenz der hauswirtschaftlichen  
Berufsschule verfassungsrechtlich problematisch scheint.

- 2 -

Es sollte daher angestrebt werden, diesen Schultyp überhaupt zu beseitigen; um hier nicht zusätzliche Schwierigkeiten aufzubauen, wäre im Dienstrecht eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese hauswirtschaftliche Berufsschule zu vermeiden.

Das Klammerzitat des Art. 14 Abs. 2 B-VG könnte ohne normativen Verlust entfallen.

Zu § 5:

Es wird empfohlen den zweiten Satz des Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"Ferner ist auf die Mitwirkung ... Ruhegenußvordienstzeiten hinzuweisen."

Zu § 8:

Die Worte "die Vorschriften des" in Abs. 2 könnten ohne Verlust entfallen. Ähnliche Formulierungen finden sich im übrigen auch an zahlreichen anderen Stellen des Gesetzentwurfes; im Interesse einer möglichst kurzen sprachlichen Formulierung könnte auf die Wortfolge "die Vorschriften des" vor der Zitierung von Paragraphen generell verzichtet werden.

Zu § 15:

Hiezu wird auf die noch nicht abgeschlossene Diskussion über die Neuordnung der Rechtsstellung insbesondere von Beamten, die Abgeordnete sind, hingewiesen. Das Ergebnis dieser Diskussion müßte auch bei der Neugestaltung des Landeslehrerdienstrechts berücksichtigt werden.

Zu § 20:

Die Anordnung, daß die Bewilligung des Diensttausches einer Ernennung "gleichkommt" führte in der Vergangenheit zu Aus-

- 3 -

legungsproblemen. Die Bestimmung sollte daher deutlicher formuliert werden: "Bei Landeslehrern verschiedener Länder stellt die Bewilligung des Diensttausches eine Ernennung (§ 3) im übernehmenden Land und eine Auflösung des Dienstverhältnisses zum abgebenden Land dar (§ 16 Abs. 1 Z 6)."

Zu § 22:

Die Formulierung "unbeschadet des Abs. 1" in Abs. 4 ist unklar; sie könnte ohne normativen Verlust entfallen.

Zu § 23:

Es wird folgende Fassung empfohlen: "Die §§ 19 bis 22 gelten auch für die Verwendung eines Landeslehrers an einer nicht-öffentlichen Schule."

Zu § 25:

In Z. 3 fehlen offenbar die Worte "im Falle".

Zu § 26:

In Abs. 6 könnte der Klammerausdruck ohne normativen Verlust entfallen.

Zu § 27:

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst steht der vorletzte Satz in § 27 Abs. 1 nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den übrigen Regelungen dieses Absatzes. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Satz als eigenen Absatz dem § 27 Abs. 1 nachzustellen.

Die Worte "die Bestimmungen der" in Abs. 4 können ohne Verlust entfallen.

- 4 -

Zu § 28:

Im zweiten Absatz sollte deutlich gemacht werden, worauf sich das Wort "dadurch" bezieht.

Zu § 29:

Die Wendung "unterrichtlichen, erziehhlichen und administrativen Aufgaben" scheint sprachlich mißglückt. Es sollte die Formulierung "Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben" verwendet werden.

Eine sprachliche Änderung scheint auch in Abs. 3 angebracht, wo es heißen könnte: "... hat sich beruflich fortzubilden."

Zu § 30:

In der dritten Zeile des Abs. 3 hat es richtigerweise "Gefahr im Verzug" zu lauten.

Zu § 31:

Das Adjektiv "lehramtliche" sollte aus sprachlichen Gründen vermieden werden.

Zu § 32:

Abs. 1 erscheint im Hinblick auf § 29 Abs. 1 entbehrlich. Sollte dem nicht Rechnung getragen werden, so müßte formuliert werden: "... obliegenden Pflichten unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen."

Zu § 33:

Eine Regelung der Amtsverschwiegenheit, welche über das Verschwiegenheitsgebot des Art. 20 Abs. 3 B-VG hinausgeht, kann in Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung problematisch

- 5 -

sein. In diesem Zusammenhang stellt sich hinsichtlich der Regelung des Abs. 6 die Frage, ob die Verpflichtung zur Geheimhaltung "im Interesse der Privatschule" ident mit der Geheimhaltungsverpflichtung des Art. 20 Abs. 3 und des § 33 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes ist. Sollte hier keine Identität bestehen (die Erläuterungen lassen dies vermuten), so regt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst an, jede über den verfassungsrechtlichen Rahmen hinausgehende Geheimhaltungsverpflichtung aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Zu § 43:

In Abs. 1 können die Worte "Bestimmungen der" ersatzlos entfallen. Desgleichen ist das Wort "aber" in Abs. 3 überflüssig.

Zu § 44:

Am Ende des ersten Absatzes hat es wohl richtigerweise "beitragen" zu lauten.

§ 44 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, daß jemand als Landeslehrer bezahlt wird, ohne eine entsprechende Tätigkeit zu verrichten. Eine solche Regelung sollte im Lichte der Bemühungen aller drei Parlamentsparteien um den sogenannten Privilegienabbau nochmals eingehend geprüft werden. Auf die Bemerkungen zu § 15 wird verwiesen.

Zu § 48:

Die Wendung "organisationsmäßig vorgesehen" sollte aus sprachlichen Gründen vermieden werden. Es bietet sich die Formulierung an: "... sofern diese Sammlungen in den Organisationsvorschriften vorgesehen sind".

- 6 -

Zu § 49:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vermag nicht zu erkennen, weshalb diese Regelung, die einen gleichartigen Regelungsgegenstand wie § 48 betrifft, eine andere systematische Konstruktion aufweist. Es wäre im Interesse der Klarheit der Norm sinnvoll, hier eine prallele Konstruktion zu wählen.

Zu § 52:

Hinsichtlich der Erwähnung der Lehrer an hauswirtschaftlichen Berufsschulen wird auf die Bemerkungen zu § 1 verwiesen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vermag nicht zu erkennen, weshalb die Systematik des Abs. 3 anders gestaltet ist als bei den übrigen Vorschriften über das Ausmaß der Lehrverpflichtung und die hiebei zu berücksichtigenden besonderen Verpflichtungen.

Die Regelung des Abs. 8 gilt lediglich für Berufsschulen, nicht aber für andere Schulen. Es stellt sich die Frage, weshalb die Stellvertretung des Leiters für andere Schulen mit vergleichbaren tatsächlichen Gegebenheiten nicht gleichartig geregelt wird.

Ganz allgemein ist zu § 51 zu bemerken, daß die Länge seines Textes (vier maschinschriftliche Seiten und 14 Absätze) eine Teilung dieses Paragraphen rechtfertigen würde.

Zu § 53:

Die Lehrverpflichtung für Religionslehrer wird anders geregelt als die für andere Lehrer. Es stellt sich die Frage, ob diese Sonderbehandlung sachlich gerechtfertigt ist. Ein diesbezüglicher Hinweis in den Erläuterungen wäre hilfreich.

Zu § 55:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erlaubt sich die Frage aufzuwerfen, ob Amtstitel wie "Volksschul o b e r lehrer", die

- 7 -

über die Funktion ihres Trägers (etwa im Vergleich zum "Volksschullehrer") nichts aussagen, oder "Wortungetüme" wie "Berufsschuldirektorstellvertreter" wirklich noch zeitgemäß sind!

Zu § 62:

Der Begriff "erzieherisches Wirken" ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, dessen Inhalt weder aus dem Gesetz selbst, noch aus den Erläuterungen deutlich wird. Es stellt sich daher die Frage, ob das Vollzugsorgan überhaupt in der Lage ist, dem Gesetz mit der notwendigen Deutlichkeit zu entnehmen, welche Beurteilung es im Hinblick auf dieses Beurteilungsmerkmal vorzunehmen hat.

Ähnliches wird im Zusammenhang mit dem Beurteilungsmerkmal "Kenntnis der Schüler und ihrer Individuallage" zu gelten haben.

Zu § 64:

Das Wort "dennoch" im zweiten Satz des Abs. 1 ist mißverständlich. Es wird empfohlen, die Formulierung des § 85 Abs. 1 BDG 1979 zu übernehmen!

Zu § 68:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersieht nicht, daß die Bestimmung dem § 88 Abs. 4 BDG 1979 nachgebildet ist. Unbeschadet dessen würde sich folgende Fassung empfehlen: "... sind deren Mitglieder ... an keine Weisungen gebunden."

Zu § 105:

Der Gesetzentwurf enthält keinerlei Anhaltspunkt dafür, unter welchen Voraussetzungen verhängte Disziplinarstrafen gemildert oder erlassen, deren Rechtsfolge ganz oder teilweise nachgesehen oder ein Disziplinarverfahren niedergeschlagen werden kann. Das Handeln der Vollzugsorgane bleibt durch

- 8 -

§ 105 gänzlich unbestimmt; die Entwurfsbestimmung widerspricht daher dem Art. 18 B-VG und ist somit verfassungsrechtlich problematisch.

Zu § 106:

Die zweifache Verwendung des Wortes "folgende" im Einleitungssatz des Abs. 1 sollte vermieden werden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß es sich bei Abs. 1 Z. 1 bis 6 um dynamische Verweisungen handelt.

Zu § 107:

In der siebten Zeile des Absatzes wäre ein Beistrich nachzutragen.

Zu § 108:

Abs. 1 normiert weder die Voraussetzungen, unter denen Landeslehrern und deren Hinterbliebenen Zulagen und Zuwendungen gewährt werden können, noch wird geregelt, wie hoch diese Zulagen und Zuwendungen sind. Die Regelung determiniert somit das Handeln der Vollzugsorgane nicht in der vom Legalitätsprinzip geforderten eindeutigen Weise und stellt sich somit als dem Art. 18 B-VG widersprechend und daher als verfassungsrechtlich problematisch dar.

Auch die Anordnung des Abs. 3 kann nicht als die vom Legalitätsprinzip geforderte gesetzliche Determinierung des Verwaltungshandelns angesehen werden, da sie nichts darüber aussagt, unter welchen Voraussetzungen die Zulagen zu gewähren sind und lediglich hinsichtlich ihrer Höhe einen - überdies äußerst vagen - Maximalrahmen, nicht aber eine Bemessungsgrundlage, vorsieht.

- 9 -

Zu § 123:

Entsprechend den Legistischen Richtlinien 1979 hätte es richtigerweise zu lauten: "... soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist."

Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu § 3 sollte es lauten: "... Art. IV Abs. 2 des BVG BGBl.Nr. 215/1962 ...".

Im dritten Absatz der Erläuterungen zu § 12 sollte nach dem Wort "Gesundheitsstörungen" ein Beistrich gesetzt werden.

Im vierten Absatz der Erläuterungen zu § 16 wäre nach den Worten "Beamte des Dienststandes" ein Beistrich zu setzen.

Im zweiten Absatz der Erläuterungen zu § 24 wäre am Ende des ersten Satzes das Wort "hat" einzufügen.

Der zweite Satz im zweiten Absatz der Erläuterungen zu § 26 ist sprachlich mißglückt; es sollte wohl anstelle der Worte "zum Ausschreiben" besser "zur Ausschreibung" lauten.

Am Beginn des dritten Absatzes der Erläuterungen zu § 27 wäre ein Beistrich zu streichen, das erste Wort in der zweiten Zeile hat richtigerweise "eines" zu lauten.

Der letzte Satz der Erläuterungen zu § 33 spricht ausdrücklich davon, daß durch Abs. 6 in § 32 eine "Ausdehnung" des verfassungsrechtlichen Verschwiegenheitsgebotes erfolgen soll. Eine solche Ausdehnung ist verfassungsrechtlich problematisch, wie bereits in den Bemerkungen zu der Bestimmung selbst angedeutet wurde. Dieser Passus der Erläuterungen wäre daher ebenfalls zu streichen.

Der in den Erläuterungen zu § 40 vertretene Auffassung, es wäre unzulässig, die Nebentätigkeit eines Landeslehrers

- 10 -

(für den Dienstgeber Land in einem anderen Wirkungsbereich) einer bundesgesetzlichen Regelung zu unterwerfen, wird nicht beigespflichtet. Nach Meinung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wäre eine solche Regelung soweit sie sich an Gesichtspunkten des Dienstrechts der Landeslehrer (Art. 14 Abs. 2 B-VG) orientiert, durchaus denkbar und auch zulässig.

In den Erläuterungen zu § 60 wäre im letzten Satz die Z. 3 durch die Z. 2 zu ersetzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

27. Oktober 1983  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

